

## Gegenüberstellung 15a-Vereinbarung BMS Æ Sozialhilfe-Grundsatzgesetz Entwurf

15a-Vereinbarung BMS (bis Ende 2015)	Sozialhilfe-Grundsatzgesetz Beschluss des NR	Erläuternde Bemerkungen (Erl.) und rechtliche Einschätzung (rE)
	Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe Æ Sozialhilfe-Grundsatzgesetz	
<p><b>Artikel 1 Ziele</b> Die Vertragsparteien kommen überein, auf der Grundlage der bundesstaatlichen Struktur Österreichs eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung zur <b>verstärkten Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung</b> zu schaffen. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung soll eine <b>dauerhafte (Wieder-)Eingliederung ihrer BezieherInnen in das Erwerbsleben weitest möglich fördern</b>.</p>	<p><b>§ 1:</b> Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>zur <b>Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs</b> der Bezugsberechtigten beitragen,</li> <li><b>integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele</b> berücksichtigen und</li> <li><b>insbesondere die (Wieder-)Eingliederung</b> von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben und die <b>optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes</b> weitest möglich fördern.</li> </ol>	<p><b>Sicherung</b> ersetzt durch Unterstützung des Lebensunterhalts</p> <p><b>Berücksichtigung integrationspolitischer und fremdenpolizeilicher Ziele:</b> soweit Leistungen der Sozialhilfe unter dem ausschließlichen Gesichtspunkt der Orientierung am individuellen Bedarf (bedarfsorientierte Mindestsicherung) geregelt werden, kann die Gewährung von Leistungen geeignet sein, wirtschaftliche Anreize einer Arbeitsaufnahme und eine erfolgreiche Integration zu vermindern; auch eine Weitergewährung von SH an Fremde, die sich nicht rechtmäßig aufhalten, kann das fremdenpolizeiliche Ziel einer Durchsetzung der bestehenden Ausreisepflicht konterkarieren</p> <p><i>rE: Nachdem es sich jedoch sowohl beim Integrationsgesetz, dem Fremdenpolizeigesetz, als auch dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz um Gesetze handelt, die in den Kompetenzbereich des Bundes fallen, erscheint ein Verweis auf das bundesstaatliche Berücksichtigungsgebot verfehlt</i></p> <p><b>Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes:</b> Kompetenz des Bundes . AMS zuständig, kann kein Ziel eines Sozialhilfegesetzes sein</p>
<p><b>Artikel 3 Erfasste Bedarfsbereiche</b></p> <p>(1) Der <b>Lebensunterhalt</b> umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für <b>Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom</b> sowie andere <b>persönliche Bedürfnisse</b> wie die <b>angemessene soziale und kulturelle Teilhabe</b>.</p> <p>(2) Der <b>Wohnbedarf</b> umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für <b>Miete, allgemeine Betriebskosten und Abgaben</b>.</p> <p>(3) Der Schutz bei <b>Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung</b> umfasst alle Sachleistungen und Vergünstigungen, die BezieherInnen einer Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zukommen.</p>	<p><b>§ 2. Bedarfsbereiche</b></p> <p>(1) Sozialhilfe im Sinne dieses Bundesgesetzes umfasst Geld- oder Sachleistungen, die zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt werden.</p> <p>(2) Der allgemeine Lebensunterhalt umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für <b>Nahrung, Bekleidung, Körperpflege</b> sowie <b>sonstige persönliche Bedürfnisse</b> wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.</p> <p>(3) Der Wohnbedarf umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, Hausrat, Heizung und Strom, sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben.</p> <p>4) Dieses Bundesgesetz berührt nicht sonstige Leistungen der Sozialhilfe, die zum Schutz bei Schwangerschaft, Krankheit und Entbindung oder zur Deckung eines Sonderbedarfs bei Pflege oder Behinderung erbracht werden. Gleiches gilt für besondere landesgesetzliche Vorschriften, aufgrund derer Leistungen infolge eines Pflegebedarfs oder einer Behinderung gewährt werden</p> <p>(5) Landesgesetzliche Vorschriften, die ausschließlich der Minderung</p>	<p>(1) Nähere Konkretisierung, was unter LU zu verstehen ist durch die Landesgesetzgebung</p> <p>(4) sämtliche öffentlichen Leistungen, die traditionell der SH zugeordnet werden, <u>nicht</u> dem eingeschränkten Bereich des §2 Abs. 1 unterfallen; Aufzählung der Bedarfsbereiche nicht abschließend; weiterhin Einbeziehung in Krankenversicherung (VO dazu nur bis Ende 2019!); Menschen mit Behinderung können ganz vom SH-GG ausgenommen werden!</p> <p>(5) gleichzeitiger Bezug ist im Ergebnis auszuschließen, Land kann</p>

	eines Wohnaufwandes gewidmet sind und an eine soziale Bedürftigkeit anknüpfen, unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass ein gleichzeitiger Bezug dieser Leistungen (mit Ausnahme von Heizkostenzuschüssen) und monatlicher Leistungen gemäß § 5 ausgeschlossen ist	Leistungen zuerkennen und auf SH anrechnen
<p><b>Artikel 2 Grundsätze</b></p> <p>(1) Die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist durch <b>pauschalierte Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes</b>, jeweils außerhalb von stationären Einrichtungen, sowie durch die bei <b>Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung</b> erforderlichen Leistungen zu gewährleisten. Dies hat im Rahmen von <b>Rechtsansprüchen</b> zu erfolgen, soweit in dieser Vereinbarung nicht Anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung sind <b>subsidiär</b>. Soweit in dieser Vereinbarung nicht Anderes bestimmt ist, sollen die Leistungen daher wie bisher vom Fehlen einer ausreichenden Deckung des jeweiligen Bedarfes durch eigene Mittel oder durch Leistungen Dritter sowie von der Bereitschaft zum <b>Einsatz der eigenen Arbeitskraft</b> abhängig gemacht werden.</p> <p>(3) Bei der Erbringung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist auch die jeweils <b>erforderliche Beratung und Betreuung</b> zur Vermeidung und Überwindung von sozialen Notlagen sowie zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung zu gewährleisten. Bei arbeitsfähigen Personen gehören dazu auch Maßnahmen, die zu einer weitest möglichen und dauerhaften (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich sind.</p> <p>(4) Bei den Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung handelt es sich um bundesweit zu gewährleistende <b>Mindeststandards. Die Erbringung weitergehender Leistungen oder die Einräumung günstigerer Bedingungen bleibt jeder Vertragspartei unbenommen.</b> Das derzeit bestehende haushaltsbezogene Leistungsniveau darf durch die in Umsetzung dieser Vereinbarung erlassenen Regelungen nicht verschlechtert werden.</p>	<p><b>§ 3. Allgemeine Grundsätze</b></p> <p><b>(1)</b> 1) Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass Leistungen der Sozialhilfe nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und aufgrund der entsprechenden Ausführungsgesetze gewährt werden..</p> <p><b>(2)</b> Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer <b>sozialen Notlage betroffen</b> und bereit sind, sich in <u>angemessener und zumutbarer Weise</u> um die <u>Abwendung, Milderung oder Überwindung</u> dieser Notlage zu bemühen.</p> <p><b>(3)</b> Leistungen der Sozialhilfe sind <b>subsidiär</b> und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel des Bezugsberechtigten oder durch diesem <b>zustehende und einbringliche Leistungen Dritter</b> abgedeckt werden kann.</p> <p><b>(4)</b> Leistungen der Sozialhilfe sind von der <u>dauerhaften Bereitschaft</u> zum <b>Einsatz der eigenen Arbeitskraft</b> und von aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen der Bezugsberechtigten abhängig zu machen, soweit dieses Bundesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.</p> <p><b>(5)</b> Leistungen der Sozialhilfe sind <u>vorrangig</u> als <b>Sachleistungen</b> vorzusehen, <u>soweit dadurch eine höhere Effizienz der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist.</u></p> <p><b>Leistungen für den Wohnbedarf</b> sind, sofern dies nicht unwirtschaftlich oder unzumutbar ist, in Form von Sachleistungen zu gewähren. Als Sachleistung gilt auch die unmittelbare Entgeltzahlung an eine Person, die eine Sachleistung zugunsten eines Bezugsberechtigten erbringt.</p> <p><b>(6) Bedarfszeitraum</b> ist der <u>tatsächliche und rechtmäßige Aufenthalt im Inland, frühestens</u> jedoch ab dem <b>Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung.</b></p> <p>Die Landesgesetzgebung hat Leistungen der Sozialhilfe mit längstens zwölf Monaten zu befristen. Ausnahmen können für dauerhaft erwerbsunfähige Bezugsberechtigte vorgesehen werden. Eine neuerliche Zuerkennung befristeter Leistungen der Sozialhilfe ist zulässig, wenn die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Eine <b>neuerliche Zuerkennung</b> solcherart befristeter Leistungen der Sozialhilfe ist <b>zulässig</b>, wenn die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.</p> <p><b>(7) Zuständig</b> für die Gewährung von Sozialhilfe ist <b>jenes Land</b>, in dem die Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht, ihren <b>Hauptwohnsitz</b> (Art. 6 Abs. 3 B-VG) und ihren <b>tatsächlichen dauernden Aufenthalt</b> hat.</p>	<p>(1) alle Leistungen der offenen SH sind bei materieller Betrachtungsweise nur im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu gewähren; Umgehung des Rechtsrahmens soll möglichst ausgeschlossen werden</p> <p><i>Länder haben so keinen Spielraum mehr, Leistungen unter einem anderen Titel zu gewähren</i>  <i>Widerspruch zu §2 Abs. 4? oder meint 2(4) nur offene SH?</i>  (2) ist als Programmsatz für den Regelfall zu verstehen, auch älteren und erwerbsunfähigen Personen, denen ein solches Bemühen nicht zumutbar ist, wird SH gewährt</p> <p><i>Warum wurde diese Ausnahme nicht ins Gesetz aufgenommen, sondern nur in die Erl., die nicht verbindlich sind? <b>Ausnahme sollten Ländern konkretisieren</b></i></p> <p>(4) allgemeiner Grundsatz, der geltendem Recht entspricht  <i>Begriff sdauerhaft%nicht definiert</i></p> <p>(5) Sachleistungen auch direkte Überweisungen an Dritte</p> <p><i>Miete soll künftig ohne Differenzierung, ob für betreffende Person sinnvoll, direkt an Vermieter*in überwiesen werden . unnötige Stigmatisierung, die uU bekämpfbar wäre</i></p> <p>(6) Befristung für regelmäßige Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, Ausnahmen für dauerhaft erwerbsunfähige bzw. invalide Personen möglich</p> <p>(7) Ortsabwesenheit von bis zu zwei Wochen soll nicht zu Anspruchsverlust führen, Obdachlosen ist auf Antrag eine Hauptwohnsitzbestätigung auszustellen  <i>Unsachliche Wartefrist für obdachlose Personen (19a MeldeG)</i></p>

<p><b>Artikel 4 Personenkreis</b></p> <p>(1) Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind <b>vorbehaltlich des Abs. 3 für alle Personen für die Dauer ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland vorzusehen</b>, die nicht in der Lage sind, die in Art. 3 genannten Bedarfsbereiche zu decken.</p> <p>(2) Volljährigen Personen stehen ein <b>eigenes Antragsrecht</b> und eine <b>Parteistellung</b> im Verfahren zu. Diese Rechte dürfen nicht eingeschränkt werden, es sei denn, die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung werden nur als Annex zu einer sozialversicherungs- oder versorgungsrechtlichen Leistung erbracht, die einer anderen Person gebührt. Personen nach Abs. 1 dürfen dennoch Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auch im Namen der mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden, ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten oder mit ihnen in Lebensgemeinschaft lebenden Personen geltend machen.</p> <p>(3) Rechtsansprüche auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind für alle Personen vorzusehen, die zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind. <b>Dazu gehören jedenfalls</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. österreichische <b>Staatsangehörige</b> einschließlich ihrer <b>Familienangehörigen</b>;</li> <li>2. <b>Asylberechtigte</b> und <b>subsidiär Schutzberechtigte</b>;</li> <li>3. <b>EU-/EWR-BürgerInnen, Schweizer</b> Staatsangehörige und deren <b>Familienangehörige</b>, jeweils <b>soweit</b> sie durch den Bezug dieser Leistungen <b>nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren</b> würden;</li> <li>4. Personen mit einem Aufenthaltstitel <b>„Daueraufenthalt-EG“</b> oder <b>„Daueraufenthalt-Familienangehörige“</b>;</li> <li>5. Personen mit einem <b>Niederlassungsnachweis</b> oder einer <b>unbefristeten Niederlassungsbewilligung</b>.</li> </ol> <p>(4) <b>Kein</b> dauernder Aufenthalt im Sinne des Abs. 3 liegt insbesondere bei nichterwerbstätigen EU-/EWR-BürgerInnen und Schweizer Staatsangehörigen und deren Familienangehörigen, jeweils in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes, AsylwerberInnen sowie bei Personen vor, die auf Grund eines Reisevisums oder ohne Sichtvermerk einreisen (TouristInnen) durften. Die Verpflichtungen aus der Grundversorgungsvereinbarung . Art. 15a B-VG (BGBl. I Nr. 80/2004) bleiben unberührt.</p>	<p><b>§ 4. Ausschluss von der Bezugsberechtigung</b></p> <p><b>(1)</b> Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.</p> <p>Vor Ablauf dieser Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgern nur insoweit gleichzustellen, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe aufgrund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde (§ 3 NAG) festgestellt wurde.</p> <p>Subsidiär Schutzberechtigten sind ausschließlich Kernleistungen der Sozialhilfe zu gewähren, die das Niveau der Grundversorgung (BGBl. I Nr. 80/2004) nicht übersteigen.</p> <p>.</p> <p>(2) Von Leistungen der Sozialhilfe auszuschließen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt im Bundesgebiet;</li> <li>2. Asylwerber;</li> <li>3. ausreisepflichtige Fremde;</li> <li>4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Straftat in einer Anstalt (§ 8 StVG).</li> </ol> <p>(3) Die Landesgesetzgebung kann ergänzende Regelungen über einen temporären oder dauerhaften Ausschluss von der Bezugsberechtigung treffen.</p>	<p>(1) bezweckt die Reduktion bestehender Anreize für Fremde, zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen nach Ö zu migrieren. <i>Asylberechtigte zwar laut Gesetzestext gleichgestellt, aber aufgrund des Arbeitsqualifizierungsbonus überproportional oft benachteiligt</i></p> <p>Einzelfallprüfung soll nicht die Aufenthaltsberechtigung, sondern ist allein die innerstaatliche Verpflichtung zur Gewährung von SH zu prüfen, Länder müssen sicherstellen, dass Einzelfallprüfung sich nicht negativ auf Einzelne*n auswirkt <i>Unklar, wie die Länder das schaffen sollen</i></p> <p>Niveau der GV als gesetzliche Obergrenze, schafft aber selbst keine neue, unmittelbare gesetzliche Grundlage</p> <p><i>Ausschluss subsidiär Schutzberechtigter europarechtlich bedenklich, Kernleistungen%≠ Begriff aus der Statusrichtlinie, Definition obliegt dem EuGH</i></p> <p>(2) <i>Z 1 . 3 schon bisher so Z 4 überflüssig, da ebenfalls bereits geltendes Recht (vgl StrafvollzugsG) zumindest 6 Monate% wenn Strafe darunter liegt, Bezug weiterhin möglich?</i></p>
<p><b>Artikel 10 Mindeststandards</b></p> <p>(1) Die Länder gewährleisten nach Maßgabe des Art. 4 dieser Vereinbarung <b>monatliche Geldleistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes (Art. 3 Abs. 1) und des angemessenen Wohnbedarfes (Art. 3 Abs. 2) als Mindeststandards</b>.</p> <p>(2) <b>Ausgangswert</b> ist der für alleinstehende <b>AusgleichszulagenbezieherInnen</b> monatlich vorgesehene Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrages zur Krankenversicherung. Dieser Mindeststandard gilt für Alleinstehende und</p>	<p><b>§ 5. Monatliche Leistungen der Sozialhilfe</b></p> <p><b>(1)</b> Die Landesgesetzgebung hat Leistungen der Sozialhilfe in Form von Sachleistungen oder monatlicher, zwölf Mal im Jahr gebührender</p>	<p>zur Vermeidung unerwünschter Anreize für den Arbeitsmarkt wird ein bestimmter Rahmen vorgegeben. Länder können geringere Leistungen vorsehen oder Leistungsbezug an weitere Voraussetzungen knüpfen, die nicht im SHGG vorgesehen sind</p> <p>(1) monatliche Bemessung von Geldleistungen, wobei die sachfremde Bezahlung eines 13./14. Bezugs ausgeschlossen ist</p>

<p>AlleinerzieherInnen.</p> <p>(3) Die Mindeststandards <b>für andere Personen</b> betragen folgende Prozentsätze des Ausgangswertes nach Abs. 2:</p> <p>1. für <b>volljährige</b> Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:</p> <p>a) pro Person <b>75%</b>;</p> <p>b) ab <b>der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person</b>, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtig ist... <b>50%</b>;</p> <p>2. für <b>minderjährige Personen</b>, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einem Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:</p> <p>a) für das <b>älteste, zweit- und drittälteste</b> dieser Kinder <b>18%</b>,</p> <p>b) <b>ab dem viertältesten</b> Kind <b>15%</b>.</p> <p>(4) Die Mindeststandards nach Abs. 2 und 3 sind <b>12 Mal</b> pro Jahr zu gewährleisten.</p> <p>(5) Die Mindeststandards nach Abs. 2 bis 4 werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres mit dem gleichen Prozentsatz <b>erhöht</b> wie die Ausgleichszulagenrichtsätze.</p> <p>(6) Geldleistungen nach Abs. 2 bis 4 können <b>ausnahmsweise bescheidmäßig durch Sachleistungen</b> ersetzt werden, wenn dadurch eine den Zielen der bedarfsorientierten Mindestsicherung dienende Deckung des Lebensunterhaltes besser erreicht werden kann.</p> <p><b>Artikel 14 Einsatz der Arbeitskraft</b></p> <p>(1) Leistungen nach den Art. 10 bis 12 sollen bei arbeitsfähigen Personen, auch wenn es sich um nach Art. 4 Abs. 2 zugehörige Personen handelt, von der Bereitschaft zum <b>Einsatz ihrer Arbeitskraft abhängig gemacht werden</b>, soweit sie aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Aufnahme und Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung berechtigt sind.</p> <p>(2) Dabei ist auf die persönliche und familiäre Situation der Hilfe suchenden Person <b>Rücksicht</b> zu nehmen und hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit sowie der <b>Zumutbarkeit</b> einer Beschäftigung grundsätzlich von <b>denselben Kriterien</b> wie bei der <b>Notstandshilfe</b> (bzw. bei Bezug von Arbeitslosengeld von den bei diesem vorgesehenen Kriterien) auszugehen.</p> <p>(3) Der Einsatz der Arbeitskraft darf <b>nicht</b> verlangt werden von Personen, die</p> <p>1. das <b>Regelpensionsalter</b> nach dem ASVG erreicht haben;</p> <p>2. Betreuungspflichten gegenüber <b>Kindern</b> haben, welche das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und keiner Beschäftigung nachgehen können, weil keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten bestehen;</p> <p>3. <b>pflegebedürftige Angehörige</b> (§ 123 ASVG), welche ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen, überwiegend betreuen;</p> <p>4. <b>Sterbebegleitung</b> oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern (§§ 14a, 14b AVRAG) leisten;</p>	<p>pauschaler Geldleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs vorzusehen.</p> <p>(2) Die Landesgesetzgebung hat Leistungen gemäß Abs. 1 im Rahmen von Haushaltsgemeinschaften degressiv abgestuft festzulegen. Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Die Summe der Geld- und Sachleistungen gemäß Abs. 1 darf die in Abs. 2 Z 1 bis 4 festgelegten Höchstsätze pro Person und Monat auf Basis des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigen:</p> <p>1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person <math>\bar{o} \bar{o} \bar{o} \bar{o} \dots \bar{o} \bar{o}</math> 100 %</p> <p>2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen</p> <p>a) pro Person ..... 70 %</p> <p>b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person ..... 45 %</p> <p>3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigten minderjährige Personen</p> <p>a) für die erste minderjährige Person ..... 25 %</p> <p>b) für die zweite minderjährige Person ..... 15 %</p> <p>c) ab der dritten minderjährigen Person ..... 5 %</p> <p>4. Zuschläge, die alleinerziehenden Personen zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts gewährt werden können (Alleinerzieherbonus):</p> <p>a) für die erste minderjährige Person ..... 12 %</p> <p>b) für die zweite minderjährige Person ..... 9 %</p> <p>c) für die dritte minderjährige Person ..... 6 %</p> <p>d) für jede weitere minderjährige Person ..... 3 %</p>	<p>Bestimmung lässt Ländern keinerlei Spielraum, zu eng für ein GrundsatzG</p> <p>Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die Notwendigkeit wird etwa anhand eines Vergleichs zu einem bescheidenen, ortsüblichen Arbeitnehmerhaushalt, in dem keine SH bezogen wird, zu beurteilen sein.</p> <p><i>Mindeststandards sind nunmehr Höchstleistungen</i> <i>Unklar, was Definition des bescheidenen Arbeitnehmerhaushalts in der Praxis bedeutet</i></p> <p>(2) legt Höchstgrenzen fest Die degressive Abstufung folgt dem Grundsatz, dass es in Haushaltsgemeinschaften regelmäßig zu einer Kostenersparnis kommt unterhaltsrechtliche Beziehung zwischen Personen im gemeinsamen Haushalt daher unerheblich. Anderes gilt jedoch, sofern aufgrund besonderer Umstände eine (teilweise) gemeinsame Wirtschaftsführung ausgeschlossen werden kann. Das ist etwa dann der Fall, wenn der (Unter-)Mieter des Zimmers einer Wohneinheit nachweist, dass er Küche, Badezimmer, Waschmaschine o. dgl. aufgrund besonderer Lebensumstände nicht mitbenutzt, sondern die betreffenden Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheit befriedigt werden. Diese Definition lässt die Zulässigkeit besonderer Regelungen für Personen in stationären Einrichtungen oder Menschen mit Behinderung, die in therapeutisch betreuten Wohngemeinschaften leben, unberührt</p> <p><i>Unklar, ob andere Formen sozialpädagogisch betreuten Wohnens auch umfasst sein können</i></p> <p>Soziale Basisleistung zur Unterstützung des Unterhalts Minderjähriger wird bereits in Form der zustehenden Familienbeihilfe gewährt <i>VfGH hat bereits mehrfach betont, dass Familienbeihilfe alleine nicht ausreicht, 5% ab dem dritten Kind sind daher zu wenig</i></p> <p>4. Alleinerziehend ist, wer mit mj oder vj Kindern allein im gemeinsamen Haushalt lebt <i>Bonus ist für Länder optional, keine sachliche Rechtfertigung, warum Kinder einen Mehrbedarf haben, wenn Elternteil alleinerziehend ist</i></p>
--	--	--

5. in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten **Erwerbs- oder Schulausbildung** stehen.

(4) Leistungen nach den Art. 10 bis 12 können **gekürzt** werden, wenn **trotz schriftlicher Ermahnung** keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Dies darf grundsätzlich nur stufenweise und maximal um bis zu 50% erfolgen, eine weitergehende Kürzung oder ein völliger Entfall ist nur ausnahmsweise und in besonderen Fällen zulässig. Die Deckung des Wohnbedarfes des/der Arbeitsunwilligen sowie der ihnen nach Art. 4 Abs. 2 zugehörigen Personen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus ist auch der Lebensunterhalt der dem/der Arbeitsunwilligen nach Art. 4 Abs. 2 zugehörigen Personen weiterhin sicherzustellen.

(5) Für Personen, die während des Bezuges von Leistungen nach den Art. 10 bis 12 bzw. nach einer längeren Erwerbslosigkeit oder erstmalig eine **Erwerbstätigkeit aufnehmen**, ist aus dem daraus erzielten Einkommen ein angemessener **Freibetrag** einzuräumen. Ein solcher Freibetrag ist jedenfalls nach sechsmonatigem Bezug von Leistungen nach den Art. 10 bis 12 im Ausmaß von 15% des monatlichen Nettoeinkommens vorzusehen und mindestens für die ersten 18 Monate der Erwerbstätigkeit zu gewährleisten. Der Freibetrag beträgt mindestens 7% und höchstens 17% des Ausgangswertes nach Art. 10 Abs. 2.

5. . Zuschläge, die volljährigen und minderjährigen Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG) zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts zu gewähren sind, sofern nicht besondere landesgesetzliche Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, höhere Leistungen vorsehen: ö ö ö ö ö ö ö ö ö ö pro Person 18%

(3) Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft aufgrund einer Berechnung gemäß § 5 zur Verfügung stehen soll, rechnerisch gleichmäßig . mit Ausnahme von Leistungen gem. § 5 Abs. 2 Z 5 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufgeteilt wird.

(4) Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die volljährigen Bezugsberechtigten innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft aufgrund einer Berechnung gemäß § 5 zur Verfügung stehen soll, pro Haushaltsgemeinschaft mit 175% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt wird. Bei Überschreitung der Grenze sind die Geldleistungen pro volljährigem Bezugsberechtigten in dem zur Vermeidung der Grenzüberschreitung erforderlichen Ausmaß anteilig zu kürzen. Geldleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts im Ausmaß von bis zu 20% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person sowie Geldleistungen an Bezugsberechtigte gemäß Abs. 6 Z 1 bis 8 können von der anteiligen Kürzung ausgenommen werden.

(5) Sachleistungen sind im Ausmaß ihrer angemessenen Bewertung auf Geldleistungen anzurechnen. Die Landesgesetzgebung kann vorsehen, dass auf Antrag des Bezugsberechtigten oder von Amts wegen Leistungen zur Befriedigung des gesamten Wohnbedarfs anstelle von Geldleistungen in Form von Sachleistungen erbracht werden.

Diesfalls können bis zu 70% der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 und Abs. 6 ausschließlich in Form von Sachleistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs erbracht und pauschal mit 40% bewertet werden, sodass 60% der Bemessungsgrundlage in Form von Geld- oder Sachleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts zur Verfügung verbleiben (Wohnkostenpauschale).

(6) Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass ein monatlicher Mindestanteil in Höhe von 35% der Leistung gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 von der Voraussetzung der Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt im Sinne der Abs. 7 bis 9 abhängig gemacht wird (Arbeitsqualifizierungsbonus). Von der Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt und von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft (§ 3 Abs. 4) ist für Personen abzusehen, die

1. das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben;
2. Betreuungspflichten gegenüber Kindern haben, welche das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und keiner Beschäftigung nachgehen können, weil keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten bestehen;

3. pflegebedürftige Angehörige (§ 123 ASVG), welche ein Pflegegeld

*5. Zuschläge zwingend, wenn keine bessere landesgesetzliche Regelung greift*

Länder können Leistungen für Personen mit Behinderungen gänzlich aus der SH herauslösen und anders regeln;

*Damit wird die vom VfGH zur OÖ BMS abgesetzte Untergrenze von 12% je Kind eingehalten (Bsp bei 3 Kindern: 15% pro Kind)*

(4) soll . insbesondere aus fremden- und integrationspolitischen Rücksichten . den Anreiz der Bildung gewillkürter Haushaltsgemeinschaften volljähriger Personen verringern, in denen . unter Inkaufnahme eines eingeschränkten Lebens- und Wohnstandards . systemwidrig hohe Geldbeträge aus Leistungen der Sozialhilfe erwirtschaftet werden. Das Recht der Landesgesetzgebung, über die angeführte Betragsgrenze hinaus weitere Sachleistungen vorzusehen, bleibt unberührt.

*Deckelung der Leistung nach Vorbild des (verfassungskonformen) OÖ Modells, solange Untergrenze vorgesehen ist . Berechnung für Haushalt, in dem eine/mehrere Personen erwerbstätig ist/sind lt. Ma 40 nicht möglich!*

*Fraglich, was als sogewillkürte Haushaltsgemeinschaft%verstanden werden kann . auch betreutes Wohnen oä?*

(5) Sachleistungen können nicht zusätzlich gewährt werden, sondern sind anzurechnen

*Fraglich, was es bedeutet, wenn Länder von dieser Möglichkeit Gebrauch machen . dann wäre es gleichheitsrechtlich geboten, dass für alle Bezieher\*innen das Verhältnis 60/40 zur Anwendung gelangt*

(6) enthält eine Aufzählung von Personen, von denen aus besonderen sozialen Rücksichten kein Einsatz der Arbeitskraft bzw. keine arbeitsmarktbezogene Leistung verlangt werden darf. Diese Aufzählung ist grundsätzlich abschließend zu verstehen. Sofern vergleichbar gewichtige, besonders berücksichtigungswürdige soziale Gründe vorliegen, können weitere Ausnahmen vorgesehen werden, die nicht nur oder überwiegend der Überwindung einer grundsätzlich eingeschränkten Vermittelbarkeit im Sinne des Abs. 7 dienen, beispielsweise die Ableistung eines Freiwilligen Sozialjahres im Interesse der Allgemeinheit (§ 6 FreiwG). Die Teilnahme an berufsqualifizierenden Weiterbildungsmaßnahmen mit dem Ziel einer erfolgreichen Wiedereingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben stellt hingegen keinen besonders

	<p>mindestens der Stufe 3, bei nachweislich demenziell erkrankten oder minderjährigen pflegebedürftigen Personen mindestens ein Pflegegeld der Stufe 1 (§ 5 BPGG) beziehen, überwiegend betreuen;</p> <p>4. Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern (§§ 14a, 14b AVRAG) leisten;</p> <p>5. in einer zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen, die bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde oder den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat;</p> <p>6. Grundwehrdienst oder Zivildienst leisten;</p> <p>7. von Invalidität (§ 255 Abs. 3 ASVG) betroffen oder</p> <p>8. aus vergleichbar gewichtigen, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen am Einsatz ihrer Arbeitskraft gehindert sind.</p> <p>(7) Eine Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt im Sinne dieses Bundesgesetzes ist anzunehmen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zumindest das Sprachniveau B1 (Deutsch) oder C1 (Englisch) gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und</li> <li>2. die Erfüllung der integrationsrechtlichen Verpflichtungen (§ 16c Abs. 1 IntG) oder hilfsweise, sofern dies aufgrund einer österreichischen Staatsbürgerschaft oder Unionsbürgerschaft des Bezugsberechtigten nicht in Betracht kommt, der Abschluss einer geeigneten beruflichen Qualifizierungsmaßnahme nachgewiesen werden. Der Nachweis der ausreichenden Sprachkenntnisse ist durch einen österreichischen oder gleichwertigen Pflichtschulabschluss mit Deutsch als primärer Unterrichtssprache, ein aktuelles Zertifikat des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) oder eine aktuelle Spracheinstufungsbestätigung des ÖIF oder, sofern ausreichende Sprachkenntnisse angesichts der Erstsprache des Bezugsberechtigten offenkundig sind, durch persönliche Vorsprache vor der Behörde zu erbringen.</li> </ol> <p>(8) Vom Erfordernis der Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sind solche Bezugsberechtigte auszunehmen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. deren Behinderung einen erfolgreichen Spracherwerb gemäß Abs. 7 Z 1 ausschließt;</li> <li>2. die über einen Pflichtschulabschluss mit Deutsch als primärer Unterrichtssprache verfügen oder</li> <li>3. die ein monatliches Nettoeinkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit in Höhe von mindestens 100% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende erzielen.</li> </ol> <p>(9) Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass Personen, deren Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt aus nicht in Abs. 6 genannten, insbesondere aufgrund tatsächlich mangelhafter Sprachkenntnisse oder aufgrund einer mangelhaften Schul- oder Ausbildung eingeschränkt ist, Leistungen der Sozialhilfe gemäß Abs. 2 nur abzüglich des Arbeitsqualifizierungsbonus gemäß Abs. 6 gewährt werden.</p>	<p>berücksichtigungswürdigen Grund im Sinne der Z 8 dar. Wesentlich ist die in der Z 8 enthaltene zwingende Vorgabe, dass derartige Ausnahmetatbestände nur dann vorgesehen werden dürfen, wenn es sich um soziale Gründe handelt, die in ihrem Gewicht den in den Z 1 bis 7 genannten Tatbeständen wertungsmäßig entsprechen. Für Personen, die dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung stehen, ist ein Arbeitsqualifizierungsbonus in Höhe von 35 % der für die betreffende volljährige Person anwendbaren Bemessungsgrundlage vorgesehen. Die Anwendung dieser Bonusleistung begründet zugleich einen Anreiz für unqualifizierte Personen, den Zustand ihrer eingeschränkten Vermittelbarkeit durch eigene Integrations- bzw. Qualifizierungsleistungen zu überwinden und grundlegende Basiskompetenzen für den Arbeitsmarkt zu erwerben.</p> <p><i>Ausnahmen enger gefasst als in vielen aktuell gültigen Landesgesetzen, Liste ist abschließend, dh Länder dürfen keine weiteren Ausnahmen hinzufügen</i></p> <p>(7) Nur in besonderen Fällen, in denen ausreichende Sprachkenntnisse angesichts der Erstsprache des Bezugsberechtigten ganz offenkundig bestehen, kann auch eine persönliche Vorsprache den Nachweiszwecken genügen private Zertifikate von Vereinen oder Organisationen, die Sprachkenntnisse bescheinigen, nicht ausreichend sind sAktuell% nicht älter als 6 Monate</p> <p><i>Zum Arbeitsqualifizierungsbonus allgemein: Sozialhilfe an Sprachkenntnisse zu knüpfen erscheint prinzipiell unsachlich, weil Sprachkenntnisse nichts mit der Hilfsbedürftigkeit zu tun haben, Flüchtlinge sind von davon zudem in besonders hohem Ausmaß betroffen, da es während des Asylverfahrens keine flächendeckenden Deutschkurse gibt; die Schlechterstellung von Asylberechtigten verstößt gegen die Genfer Flüchtlingskonvention und das Europarecht</i></p> <p>(8) umfasst nicht invalide, stumme oder sehbehinderte Personen, deren körperliche Behinderung einen erfolgreichen Spracherwerb ausschließt, nicht aber sonstige Gründe, die einen erfolgreichen Spracherwerb womöglich erschweren (zB aufgrund einer bestehenden Lern- oder Leseschwäche)</p> <p>(9) <i>Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier eine zweite Schiene neben den (Weiter-)Bildungsmaßnahmen des AMS eröffnet wird. Die Regelung bezweckt eine Kostenverschiebung vom Bund zu den Ländern</i></p>
--	--	--

	<p>Die Landesgesetzgebung hat als Ersatz für den Differenzbetrag sprachqualifizierende Sachleistungen bei vom ÖIF-zertifizierten Kursträgern oder sonst, sofern bereits ausreichende Sprachkenntnisse bestehen (Abs. 7 Z 1), geeignete berufsqualifizierende Sachleistungen vorzusehen, die jeweils eine Überwindung der eingeschränkten Vermittelbarkeit bezwecken. Der Wert der Ersatzleistung darf die Höhe des Differenzbetrages bzw. des Arbeitsqualifizierungsbonus gemäß Abs. 6 nicht unterschreiten.</p>	<p><i>Wie das in der Praxis aussehen wird, bleibt abzuwarten . was geschieht, wenn keine geeigneten (und erreichbaren) Kursmaßnahmen angeboten werden?</i></p>
<p><b>Artikel 11 Wohnbedarf</b>  (1) Die Länder <b>sollen</b> zusätzliche Leistungen zumindest auf Grundlage des Privatrechts gewährleisten, wenn mit den Mindeststandards nach Art. 10 der angemessene Wohnbedarf nicht vollständig gedeckt werden kann. Dies ist anzunehmen, wenn die angemessenen Wohnkosten das Ausmaß von 25% der jeweiligen Mindeststandards nach Art. 10 Abs. 2 und Abs. 3 übersteigen.  (2) Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfs können an Dritte ausbezahlt werden, wenn dadurch eine drohende Delogierung verhindert werden oder sonst eine den Zielen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung dienende Deckung des Wohnbedarfes besser erreicht werden kann.</p> <p><b>Artikel 12 Zusatzleistungen</b>  Für Sonderbedarfe, die durch die pauschalierten Leistungen nach Art. 10 und 11 nicht gedeckt sind, <b>können</b> die Länder zusätzliche Geld- oder Sachleistungen zumindest auf Grundlage des Privatrechts vorsehen.</p>	<p><b>§ 6. Wohnbeihilfe und Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle</b></p> <p>Sofern es im Einzelfall zur Vermeidung besonderer Härtefälle notwendig ist, können durch die Landesgesetzgebung zusätzliche Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder zur Abdeckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs in Form zusätzlicher Sachleistungen gewährt werden, soweit der tatsächliche Bedarf durch pauschalierte Leistungen nach § 5 nicht abgedeckt ist und dies im Einzelnen nachgewiesen wird.</p>	<p>Diese Bestimmung ist als besonderer Tatbestand für außerordentliche Unterstützungsleistungen des allgemeinen Lebensunterhalts oder zur Abdeckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs in Härtefällen vorgesehen, die im Rahmen der Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung, jedoch ausschließlich in Form von Sachleistungen gewährt werden können (z. B. Umzugskosten). In diesem Rahmen ist der vom Bezugsberechtigten nachzuweisende Bedarf von der Behörde ausnahmslos zu prüfen.</p> <p><i>Eingriff in Privatwirtschaftsverwaltung ist Grundsatzgesetzgeber nicht gestattet, daher verfassungsrechtlich bedenklich</i></p>
<p><b>Artikel 13 Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln</b></p> <p>(1) Bei der Bemessung von Leistungen nach den Art. 10 bis 12 sollen die zur Deckung der eigenen Bedarfe (bzw. jener der nach Art. 4 Abs. 2 zugehörigen Personen) zur Verfügung stehenden <b>Leistungen Dritter, Einkünfte</b> und verwertbares <b>Vermögen</b> berücksichtigt werden. Zu den Leistungen Dritter zählt auch jener Teil des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. des Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin, der den für diese Person nach Art. 10 Abs. 3 Z 1 lit. a vorgesehenen Mindeststandard übersteigt.</p> <p>(2) Leistungen nach den Art. 10 bis 11 sollen davon abhängig gemacht werden, dass die diese Leistungen geltend machende Person bedarfsdeckende <b>Ansprüche</b> gegen Dritte <b>verfolgt</b>, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Eine unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung ist in jedem Fall zu gewährleisten. Die Ansprüche können auch zu deren Rechtsverfolgung an den zuständigen Träger übertragen werden.</p> <p>(3) Folgende Einkünfte dürfen im Rahmen des Abs. 1 <b>nicht berücksichtigt</b> werden:  1. <b>Freiwillige Zuwendungen</b> der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer diese erreichen jeweils ein Ausmaß oder eine Dauer, dass keine Leistungen nach den Art. 10 bis 12 mehr erforderlich wären;  2. Leistungen nach dem <b>Familienlastenausgleichsgesetz</b> 1967 (mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-</p>	<p><b>§ 7. Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln</b></p> <p>(1) Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen . auch im Ausland . angerechnet werden.</p> <p>Zu den Leistungen Dritter zählen auch <b>sämtliche öffentlichen Mittel</b> zur Unterstützung des <b>allgemeinen Lebensunterhalts</b> und des <b>Wohnbedarfs</b> sowie jener Teil des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden <b>unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. des Lebensgefährten</b>, der eine für diese Person gemäß § 5 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt. Leistungen, die einer Person aufgrund der Bemessungsgrundlage gemäß § 5 zur Verfügung stehen sollen, sind in einem der Anrechnung entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.</p> <p>(2) Leistungen der Sozialhilfe sind davon abhängig zu machen, dass die diese Leistungen geltend machende Person <b>bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt</b>, soweit dies nicht <u>offenbar aussichtslos</u> oder <u>unzumutbar</u> ist. Die <u>Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung</u> bleibt unberührt. Die Ansprüche können auch zu deren Rechtsverfolgung an den zuständigen Träger übertragen werden.</p> <p>(3) Leistungen, die aufgrund des <b>AIVG</b> erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe <b>anzurechnen</b>.</p>	<p>(1) Öffentliche Mittel, die . bei materieller Betrachtungsweise . gänzlich oder teilweise, direkt oder indirekt zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder der Wohnversorgung einer Person eingesetzt werden, unterliegen grundsätzlich der Anrechnung, unabhängig davon, ob diese Leistungen durch Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung, unmittelbar oder mittelbar, durch öffentliche oder private Rechtsträger erbracht werden.</p> <p>Ausnahme für Spenden nunmehr in Abs. 4</p> <p>(2) Soweit die Landesgesetzgebung die Erbringung von Leistungen . soweit es zumutbar ist . davon abhängig macht, dass bestehende und nicht offenkundig uneinbringliche Ansprüche gegenüber Dritten verfolgt werden, hindert dies nicht die vorläufige Zuerkennung von Leistungen, bis die Ansprüche tatsächlich einbringlich gemacht wurden (sunmittelbar erforderliche Unterstützung)◦</p> <p>(3) Eine Kürzung von Arbeitslosengeld / Notstandshilfe, die auf ein zurechenbares Fehlverhalten des Bezugsberechtigten zurückzuführen ist,</p>

Härteausgleich) und Kinderabsetzbeträge (§ 33 Abs. 4 Z 3 lit. a EStG 1988);  
 3. **Pflegegeld** nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen.

(4) Die **Verwertung von Vermögen** darf nicht verlangt werden, wenn dadurch eine **Notlage** erst **ausgelöst**, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte. Dies ist **insbesondere** anzunehmen bei:

1. Gegenständen, die zur **Erwerbsausübung oder Befriedigung angemessener geistig-kultureller Bedürfnisse** erforderlich sind;
2. Gegenständen, die als **angemessener Hausrat** anzusehen sind;
3. **Kraftfahrzeugen**, die berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände (insbesondere Behinderung, unzureichende Infrastruktur) erforderlich sind;

4. **Ersparnissen** bis zu einem **Freibetrag** in Höhe des **Fünffachen** des **Ausgangswertes** nach Art. 10 Abs. 2.

5. sonstigen Vermögenswerten ausgenommen **Immobilien**, soweit sie den Freibetrag nach Z 4 nicht übersteigen und solange Leistungen nach Art. 10 bis 12 nicht länger als sechs unmittelbar aufeinander folgende Monate bezogen werden, wobei für die **Sechsmonats-Frist** auch frühere ununterbrochene Bezugszeiten von jeweils mindestens zwei Monaten zu berücksichtigen sind, wenn sie nicht länger als zwei Jahre vor dem neuerlichen Bezugsbeginn liegen.

(5) Von der Verwertung von **unbeweglichem Vermögen** ist vorerst abzusehen, wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfes der Person, die Leistungen nach den Art. 10 bis 12 geltend macht, und der ihr nach Art. 4 Abs. 2 zugehörigen Personen dient. Werden Leistungen länger als sechs unmittelbar aufeinander folgende Monate bezogen, kann eine **grundbücherliche Sicherstellung** der Ersatzforderung vorgenommen werden, wobei für die Sechsmonats-Frist auch frühere ununterbrochene Bezugszeiten von jeweils mindestens zwei Monaten zu berücksichtigen sind, wenn sie nicht länger als zwei Jahre vor dem neuerlichen Bezugsbeginn liegen.

Ansprüche, die dem Bezugsberechtigten aufgrund des AIVG grundsätzlich zustehen, aber aufgrund eines zurechenbaren Fehlverhaltens des Bezugsberechtigten verloren gehen, dürfen nur bis zum Höchstausmaß von 50 % des Differenzbetrages durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werde

(4) Die Familienbeihilfe (§ 8 FLAG), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 EStG) und die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 EStG sind nicht anzurechnen. **Keiner Anrechnung** unterliegen auch freiwillige **Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege** oder **Leistungen von Dritten**, die **ohne rechtliche Verpflichtung** erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für ununterbrochen von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären. Darüber hinaus können Heizkostenzuschüsse, die aus öffentlichen Mitteln gewährt werden, von der Anrechnung ausgenommen werden.

(5) Eine Anrechnung von **öffentlichen Mitteln** hat insoweit zu unterbleiben, als diese der Deckung eines **Sonderbedarfes** dienen, der nicht durch Leistungen der Sozialhilfe im Sinne dieses Bundesgesetzes berücksichtigt wird. Dies gilt insbesondere für Leistungen, die aufgrund von Behinderung oder eines Pflegebedarfs des Bezugsberechtigten gewährt werden. Die Landesgesetzgebung hat diese Leistungen im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Personen, die während des Bezuges von Leistungen der Sozialhilfe eine **Erwerbstätigkeit** aufnehmen, ist ein anrechnungsfreier Freibetrag von bis zu 35 % des hieraus erzielten monatlichen **Nettoeinkommens** und für eine Dauer von **höchstens zwölf Monaten** einzuräumen.

(7) Bezugsberechtigte sind zur Abgabe eines Einkommens- und Vermögensverzeichnisses, zur Vorlage geeigneter Urkunden zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen Situation sowie zur unverzüglichen Bekanntgabe nachträglicher Änderungen, längstens binnen eines Monats zu verpflichten.

(8) Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass das Vermögen des Bezugsberechtigten keiner Anrechnung oder Verwertung unterliegt,

1. wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte,

2. wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfes der Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient (Wohnvermögen); insoweit **kann** die Landesgesetzgebung hinsichtlich solcher Leistungen, die **nach drei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren** eines Leistungsbezugs weiterhin zu gewähren sind, **die grundbücherliche Sicherstellung** einer entsprechenden Ersatzforderung gegenüber dem Bezugsberechtigten vorsehen,

soll . um die Sanktionswirkung nicht zu konterkarieren . nicht zur Gänze durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden können. Inwiefern ein teilweiser Ausgleich bis zum Ausmaß von 50 % der Kürzung in Betracht kommt, ist durch die Landesgesetzgebung zu regeln.

Vielfach eine Verbesserung, da häufig zur Gänze angerechnet wird

(4) Diese familienbezogenen Geldleistungen sollen künftig einheitlich den Bezugsberechtigten ungeschmälert zur Verfügung verbleiben.

Leistungen der freien Wohlfahrt / freiwillige Leistungen Dritter wurden erst auf massiven öffentlichen Druck wieder als Ausnahmen in das Gesetz aufgenommen

(5) Die Abgeltung eines pflege- oder behinderungsbedingten Sonderbedarfes soll keiner Anrechnung unterliegen .Die Zulässigkeit besonderer landesgesetzlicher Anrechnungsbestimmungen, die im Ergebnis eine finanzielle Besserstellung von behinderten oder pflegebedürftigen Bezugsberechtigten bewirken, etwa in Form von teilweisen oder gänzlichen Ausnahmen einer leistungsmindernden Anrechnung privater Unterhaltungspflichten, bleibt unberührt (vgl. § 2 Abs. 4).

(6) Wird neben dem Bezug von Sozialhilfe gearbeitet, wird ein Freibetrag vom Einkommen befristet nicht angerechnet. Ein Freibetrag neben dem Bezug von Sozialhilfe soll zu Erwerbsarbeit motivieren.

(7) Die Angaben des Antragstellers sind durch Vorlage geeigneter Sachbeweise (etwa Kontoauszüge) zu überprüfen.

Z 1 untersagt die Verwertung von Vermögen, soweit dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte. Das betrifft etwa Vermögensgegenstände, die zur Erwerbsausübung oder Befriedigung angemessener geistig-kultureller Bedürfnisse erforderlich sind, weiters ein angemessener Hausrat sowie Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände (insbesondere Behinderung, unzureichende Infrastruktur) erforderlich sind

*Z 2 Verbesserung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, die mit Blick auf eine Reform des Arbeitslosengeldes und einer drohenden Abschaffung der Notstandshilfe sehr kritisch zu sehen ist*

	<p><b>3.</b> soweit das <b>verwertbare Vermögen</b> einen Wert von <b>600 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende</b> nicht übersteigt (Schonvermögen).</p>	<p>Z 3 gewährt in Bezug auf sonstiges Vermögen, das prinzipiell anzurechnen bzw. zu verwerten wäre (z. B. Bargeld, Sparbücher, Schmuck), einen begrenzten Betrag, das dem Bezugsberechtigten als Schonvermögen im Sinne der bereits bestehenden Rechtslage verbleiben soll. Das Schonvermögen von 600 % steht jedem Bezugsberechtigten zu und erhöht sich daher in einer Haushaltsgemeinschaft pro Bezugsberechtigter Person um jeweils diesen Prozentsatz. Derartige Vermögensgegenstände sind nicht anzurechnen oder zu verwerten, soweit diese in Summe einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigen.</p> <p><i>Auch diese Regelung stellt eine Verbesserung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage dar, ist jedoch mit Blick auf eine Reform des Arbeitslosengeldes und einer drohenden Abschaffung der Notstandshilfe sehr kritisch zu sehen</i></p>
<p><b>Artikel 18 Datenaustausch, Datenverwendung und Statistik</b>  (1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Länder in ihre jeweiligen Gesetze die Verpflichtung aufnehmen, dass die Sozialversicherungsträger, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, die Finanzbehörden und die Fremdenbehörden die zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sowie für Kostenerstattungs- und Rückersatzverfahren erforderlichen Daten unter Einhaltung der Anforderungen des Datenschutzgesetzes 2000 elektronisch zur Verfügung zu stellen haben. Der Bund verpflichtet sich weiters, den Ländern zur Feststellung von Ansprüchen und zur Überprüfung der Angaben der Anspruchswerber und Anspruchsberechtigten eine Möglichkeit zu Verknüpfungsabfragen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium Wohnsitz zu eröffnen.  (2) Ebenfalls gegenseitig zur Verfügung zu stellen . tunlichst in elektronischer Form . sind Daten nd Gutachten nach Art. 17 dieser Vereinbarung. In diesem Zusammenhang dürfen ausschließlich solche Daten verwendet werden, die eine unabdingbare Voraussetzung für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit gemäß Art. 17 der Vereinbarung, zur Feststellung der Voraussetzungen einer Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sowie für Kostenerstattungs- und Rückersatzverfahren erforderlich sind. Zudem ist jede Übermittlung der Daten zu protokollieren und insbesondere der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff vorzusehen.  (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in ihre jeweiligen Gesetze eine Ermächtigung im Sinne des § 7 Datenschutzgesetz 2000 aufzunehmen.  (4) Die Länder verpflichten sich, dem Bund alle statistischen Daten über die BezieherInnen von landesrechtlichen Leistungen zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Verfügung zu stellen, wie sie in der Anlage und in dem dort vorgesehenen Zeitplan festgelegt sind. (5) Der Bund verpflichtet sich, auf Grundlage der von den Ländern nach Abs. 4, den Trägern der gesetzlichen Kranken- bzw. Pensionsversicherung und dem Arbeitsmarktservice zu übermittelnden Daten eine jährliche Gesamtstatistik für Maßnahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erstellen.</p>	<p><b>§ 8. Datenverarbeitung und Statistik</b></p> <p>(1) Die Landesgesetzgebung hat Ermächtigungen zur Erhebung und zur Verarbeitung sämtlicher Daten vorzusehen, die zu Zwecken der Aufrechterhaltung des österreichischen Sozialhilfewesens und zwar zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung der Sozialhilfe, für Kostenerstattungs- und Rückersatzverfahren, zu Zwecken der Kontrolle eines rechtmäßigen Leistungsbezugs sowie zur Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) benötigt werden.</p> <p>(2) Die Landesgesetzgebung hat zu Zwecken der Einrichtung und Aufrechterhaltung eines wirksamen Kontrollsystems (§ 9 Abs. 1) einen wechselseitigen Austausch sowie einen zeitnahen periodischen Abruf bezugsrelevanter Daten gemäß Abs. 1 zwischen den Sozialbehörden, den Meldebehörden, dem Bundesministerium für Inneres, dem Arbeitsmarktservice sowie dem Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) sicherzustellen.</p>	<p><i>Im Lichte der DSGVO und des DSG kritisch zu sehen, siehe dazu die ausführlichen Stellungnahmen des Datenschutzrates, der Datenschutzbehörde und der NGO Epicenter Works</i></p>
<p><b>Artikel 15 Ersatz</b>  (1) Für Leistungen nach den Art. 10 bis 12 darf von den jeweiligen</p>	<p><b>§ 9. Wirksames Kontrollsystem und Sanktionen</b></p>	

<p>BezieherInnen nur Ersatz verlangt werden, wenn sie später zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten, im Sinne des Art. 13 Abs. 4 verwertbaren Vermögen gelangt sind, oder wenn ein im Sinne des Art. 13 Abs. 4 verwertbares Vermögen nach Art. 13 Abs. 5 sichergestellt wurde. Insoweit kann auch von den Erben dieser Person Ersatz verlangt werden. Rückerstattungspflichten insbesondere wegen Erschleichung, bewusster Verheimlichung von Einkommen oder Vermögen oder Verletzung von Anzeigepflichten bleiben unberührt.</p> <p>(2) Für Leistungen nach den Art. 10 bis 12 darf von Dritten Ersatz verlangt werden, wenn der/die jeweilige LeistungsbezieherIn für den gleichen Zeitraum dem Dritten gegenüber Ansprüche hatte, die einer zumindest teilweisen Deckung der Bedarfe nach Art. 3 Abs. 1 und 2 gedient hätten.</p> <p>(3) Ein Ersatz für Leistungen nach Abs. 2 darf nicht verlangt werden von:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kindern, Enkelkindern oder Großeltern von (früheren) BezieherInnen von Leistungen;</li> <li>2. Eltern von Personen, welche nach Erreichen der Volljährigkeit Leistungen bezogen haben;</li> <li>3. Personen, denen (frühere) BezieherInnen von Leistungen ein Vermögen ohne adäquate Gegenleistung übertragen haben.</li> </ol> <p>(4) Nicht grundbücherlich sichergestellte Ersatzpflichten nach Abs. 1 oder 2 verjähren spätestens nach drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die betreffenden Leistungen erbracht wurden.</p>	<p>(1) Die Landesgesetzgebung hat wirksame Kontrollsysteme einzurichten, um die gesamten <b>tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse</b> von Bezugsberechtigten <u>periodisch</u> zu überprüfen und die <b>Rechtmäßigkeit des Bezugs</b> von Leistungen der Sozialhilfe sowie deren <b>widmungskonforme Verwendung</b> nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der Ausführungsgesetze sicherzustellen.</p> <p>(2) Die Landesgesetzgebung hat für Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, für den unrechtmäßigen Bezug, insbesondere aufgrund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder aufgrund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sowie für eine zweckwidrige Verwendung von Leistungen der Sozialhilfe wirksame und abschreckende Sanktionen vorzusehen, insbesondere Reduktionen bis zur gänzlichen Einstellung sowie Rückforderungen von Leistungen.</p> <p>(3) Für eine schuldhafte Verletzung der Pflichten gemäß § 16c Abs. 1 IntG sind Leistungskürzungen im Ausmaß von zumindest 25 % über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten vorzusehen.</p>	<p>Bei unrechtmäßigem Bezug, zweckwidriger Verwendung von Leistungen, Arbeits- und Integrationsverweigerung (insbesondere bei nicht gehöriger Teilnahme an Deutsch- oder Wertekursen) sowie nachgewiesener Schwarzarbeit sind wirksame Sanktionen, Reduktionen bzw. die völlige Einstellung und Rückforderung der Leistung vorzusehen. Wesentliches Element dabei ist etwa eine unbedingte Meldepflicht von allen entgeltlichen Erwerbstätigkeiten sowie die Pflicht, sich um die Abwendung, Milderung oder Überwindung der eigenen Notlage zu bemühen. Hinzuweisen ist auf das . zusätzlich zum allgemeinen strafgerichtlichen Sanktionensystem des StGB . konstruierte Kontroll- und Sanktionenmodell des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (vgl. etwa §§ 10, 24, 25 und 49 AIVG). Als Sanktion für den erstmaligen Pflichtverstoß kommt etwa eine Befristung des Bescheids für einen vergleichsweise kurzen Zeitraum (z. B. drei Monate) in Betracht. Mehrere Abmahnungen ohne gleichzeitige Leistungskürzung erfüllen jedenfalls nicht den Zweck der Norm. Die Effizienz der tatsächlichen Vollziehung des Gesetzes ist durch Kontrollen der Verwaltung sicherzustellen.</p> <p><i>swidmungskonforme Verwendung nicht erläutert</i>  <i>(3) unsachlich und überschießend, da alle Pflichtverletzungen gleich zu gewichten wären</i></p>
	<p><b>§ 10. ..Schluss- und Übergangsbestimmungen</b></p> <p>(1) Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes <b>gemäß Art. 15 Abs. 8</b> des Bundes-Verfassungsgesetzes ist die <b>Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler</b> betraut.</p> <p>(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 2019 in Kraft. Ausführungsgesetze sind innerhalb von sieben Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erlassen und in Kraft zu setzen.</p> <p>(3) Ausführungsgesetze haben angemessene Übergangsbestimmungen vorzusehen, um eine allgemeine Überführung sämtlicher Ansprüche von Personen, die Leistungen aus einer bedarfsorientierten Mindestsicherung oder sonstiger Leistungen der Sozialhilfe aufgrund früherer landesgesetzlicher Bestimmungen bezogen haben, in den neuen Rechtsrahmen innerhalb eines Übergangszeitraums, der spätestens mit 1. Juni 2021 endet, zu gewährleisten.</p> <p>Durch gesetzliche Übergangsbestimmungen ist sicherzustellen, dass bestehende behördliche Rechtsakte oder privatrechtliche Vereinbarungen über die Zuerkennung von Leistungen einer bedarfsorientierten Mindestsicherung oder sonstiger Leistungen der Sozialhilfe im Sinne dieses Bundesgesetzes, die aufgrund der früheren Rechtslage erlassen wurden, außer Kraft treten und die Anspruchsvoraussetzungen gegenüber bisherigen Leistungsempfängern nach Maßgabe der neuen Rechtslage geprüft werden, um sämtliche Leistungen bis zum Ablauf des Übergangszeitraums an den Rahmen dieses Bundesgesetzes und der Ausführungsgesetze anzupassen.</p>	<p>(2) <i>Umsetzungsfrist für die Länder sehr knapp</i></p> <p>(3) <i>Übergangsbestimmung nur für Personen, die mit 01.01.2019 bereits im Bezug von Leistungen sind</i></p>